

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 417/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Abraham K [REDACTED],
B [REDACTED] ([REDACTED] /USA), [REDACTED]-[REDACTED] Street,**

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
Mainz, A [REDACTED] platz [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

in der Sitzung vom 19. September 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers vom 30. Mai 1972
wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Beschwerde ist unter keinem rechtlichen Gesichts-
punkt zulässig.

I. Das Berufungsurteil vom 7. Juli 1971 ist rechtskräftig.

II. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers haben die
Beschlüsse vom 11. Januar 1972 und vom 23. Februar 1972
das Berufungsurteil nicht geändert. Die Vertiefsetzung
an seinem Ende ist ein Beschluß, mag sie auch äußerlich
in den Urteilstext aufgenommen sein (vgl. Lauterbach,
Kostengesetze, 16. Aufl., 1971, § 23 GKG Anm. 2 B). Nur
dieser Beschluß ist später geändert worden. Gegen vert-
festsetzende Beschlüsse des Oberlandesgerichts ist weder
die sofortige Beschwerde gemäß § 220 ZPO gegen die

- 3 -

Nichzulassung der Revision in einem Berufungsurteil
noch eine sonstige Beschwerde gegeben; § 23 Abs. 2
Satz 1 OGG in Verbindung mit § 367 Abs. 3 ZPO; § 10
Abs. 3 Satz 3 BRAGebO.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)